

Mutmaßungen über Kuno

SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz zur Verurteilung des „Vampirs“ Kuno Hofmann in Nürnberg

Lebenslang hat Kuno Hofmann, 43, in Nürnberg erhalten. Er ist gehörlos. Ein lebenslang in sich selbst eingeschlossener Mensch wird für den Rest seines Lebens eingeschlossen. Ein Gefängnis kommt in eine Zelle im Gefängnis. Kuno Hofmann soll, so die Überschrift einer Zeitung in der vergangenen Woche, „lebenslang büßen“.

Kuno Hofmann hat im Mai 1972 zunächst einen Friedhofswärter schwer verletzt, der ihn überraschte, als er in die Leichenhalle eines Nürnberger Friedhofs eingedrungen war. Wenig später hat Kuno Hofmann zwei Menschen getötet. Die junge Frau und der Mann, die er getötet hat, waren ein Brautpaar, 18 und 24 Jahre alt. Sie schliefen im Auto, als Kuno Hofmann sie überfiel. Sie wurden noch wach, bevor sie starben. Sie sind schrecklich gestorben. Daran erinnert das Bild, das zeigt, wie man die Opfer fand.

Doch das Gericht, das gegen Kuno Hofmann auf die lebenslange Freiheitsstrafe erkannte, hat ihn auch durch den Vorsitzenden Richter Egon Schiller, 56, einen „armen Menschen“ genannt. Wie paßt das zusammen?

Es paßt in dieser Strafsache vorerst nichts zusammen. Das Gericht ist überaus gewissenhaft gewesen; man gewann sogar den Eindruck, daß es sich in Gewissensnot befand. Doch zuletzt ging es für das Gericht offenbar vor allem darum, wo Kuno Hofmann (der unstrittig weiterhin gefährlich ist und leider wohl auch bleiben wird) sicherer verwahrt werden kann — in einer Strafanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Es ist verständlich, daß sich das Gericht für die Strafanstalt entschieden hat. Immerhin ist Kuno Hofmann im Juli 1971 bedingt aus einem Bezirkskrankenhaus entlassen worden, weil man meinte, das Ziel der Unterbringung („Besserung und Sicherung“) sei erreicht. Darf indessen ein Gericht die Frage, ob der Angeklagte schuldunfähig ist oder ob ihm wenigstens die Milderungsgründe der verminderten Schuldfähigkeit zustehen, vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit her entscheiden?

Das Nürnberger Gericht, das Kuno Hofmann eine „hochpathologische Persönlichkeit“ nannte, von erheblicher Störung des Gefühls- und Trieblebens sprach (und auch einen Hirnschaden nicht mit Sicherheit ausschließen konnte), hat dennoch hinsichtlich der beiden Tötungen von Milderungsmöglichkeiten nicht Gebrauch gemacht und einen Freispruch wegen Schuldunfähigkeit

* Bei Tat-Rekonstruktion.

(der die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bedeutet hätte) überhaupt nicht erörtert.

Hatte Kuno Hofmann schuldfähig zu sein und mußte auf Milderungsmöglichkeiten verzichtet werden, damit Kuno Hofmann in einer Strafanstalt sicherer als in einem psychiatrischen Krankenhaus eingeschlossen werden kann? Das Gericht war nicht nur gewissenhaft, es schien auch in Gewissensnot — beispielsweise als es Kuno Hofmann „trotz seiner Taten und seiner Veranlagung“ einen „armen Menschen“ nannte.

Kuno Hofmann ist, den Feststellungen des Gerichts zufolge, seit frühester Kindheit gehörlos. Schon damit unendlich beschwert, war er auch „besonderen Erschwernissen“ ausgesetzt. Als Kind ist er im Elternhaus von einem „hochkriminellen Vater“ und von einer überforderten Mutter ohne die Förderung geblieben, die notwendig gewesen wäre. Das hat mit Sicherheit ein schweres Defizit zur Folge gehabt, was Kuno Hofmanns Entwicklung angeht. Fast die Hälfte seines Lebens hat er denn auch vom 17. Lebensjahr an in Strafanstalten oder in Heil- und Pflegeanstalten verbracht.

Dauernde Prügel, Grausamkeiten des Vaters: Was Rechtsanwalt Schußmann, der Verteidiger Kuno Hofmanns, vortrug, blieb unwidersprochen. Kuno Hofmann soll ein Jahr alt gewesen sein, als sein Vater ihn ans Fensterkreuz hängte und schlug. Einmal soll dieser Vater den Sohn in einen Sack gesteckt und weggeworfen haben; dieser Vater, dessen Straftaten sich, so



Verurteilter Hofmann*
„Herr der Situation“?



Von Hofmann getötetes Brautpaar: „Da war ein reger Geist am Werk“

Verteidiger Schußmann, „quer durch das Strafgesetzbuch“ ziehen.

Das alles widerfuhr einem Kind, das gehörlos war, einem isolierten Geschöpf, das noch weitaus schutz- und hilfsbedürftiger ist als jedes Kind. Als Kuno Hofmann auf eine Gehörlosenschule mit Internat kam, war der seelische Schaden schon unheilbar.

Der Versuch, in einer Gehörlosenwerkstatt das Schusterhandwerk zu lernen, scheidet. Er findet in der Landwirtschaft Beschäftigung. 1951 wird ihm gekündigt, ob wegen Arbeitsmangels oder weil er endlich Tariflohn erhalten will, steht dahin. Noch einmal versucht das Jugendumgänglich, ihm eine Lehrstelle zu verschaffen.

Dann Diebstähle, endlich gar eine räuberische Erpressung: Es beginnt die Kette der Einschließungen in Strafanstalten oder Häusern, die der „Besserung und Sicherung“ dienen. Nur etwa fünf Jahre befindet sich Kuno Hofmann bis zum Sommer 1971 immer wieder einmal in einer Freiheit — die man angesichts des Gefängnisses seiner Gehörlosigkeit nicht Freiheit nennen sollte.

Seit der letzten — bedingten — Entlassung im Sommer 1971 lebt er mit Schwester und Bruder zusammen. Er verdient als Hilfsarbeiter Geld. Er führt nach außen ein unauffälliges Leben. Doch in ihm ist alles endgültig ins Heillose abgestürzt. Er schleicht des Nachts auf Friedhöfen herum, bricht in Leichenhallen und Krematorien ein und manipuliert an Leichen.

In der Nacht zum 6. Mai 1972 wird er von einem Friedhofswärter in Nürnberg gestellt. Er schießt auf ihn und verletzt ihn schwer. Am folgenden Tag tötet er das im Auto schlafende Brautpaar (und entblößt die Leiche der Frau). Schon vier Tage später festgenommen, ist er schließlich geständig. Doch was ist von seinen Geständnissen zu halten? Vom Sommer 1971 an ist er in der Bundesrepublik, meist mit dem Mofa, unterwegs gewesen. Von München bis Sylt hat er sich an Leichen von Frauen herangemacht, sie sogar ausgegraben, sie betrachtet und untersucht. Wozu? Um Blut zu saugen? Aus Kuno Hofmann wird der „Vampir von Nürnberg“.

Im August 1974 soll in Nürnberg gegen ihn verhandelt werden. Doch er reagiert nicht, er kann sich offenbar nicht einmal mehr in der Zeichensprache der Gehörlosen verständigen. Man befindet, er sei handlungsunfähig. Jetzt endlich, 1976, konnte man verhandeln, nachdem sich Gehörlosenlehrer fast zwei Jahre lang um ihn bemüht hatten. Kuno Hofmann hat reagiert in Nürnberg, intensiver denn je hat er versucht, sich mitzuteilen. Er hat alles getan — um die Illusion zu nähren, daß wir durchaus zu Gewißheiten (und nicht nur zu Mutmaßungen) über Kuno Hofmann gelangen können.

Kuno Hofmann ist kein Vampir gewesen. Das Gefängnis seiner lautlosen Welt erlitt er am schmerzlichsten in der Ablehnung, mit der Frauen ihm begegneten, auch (und gerade) jene, die wie er gehörlos sind.

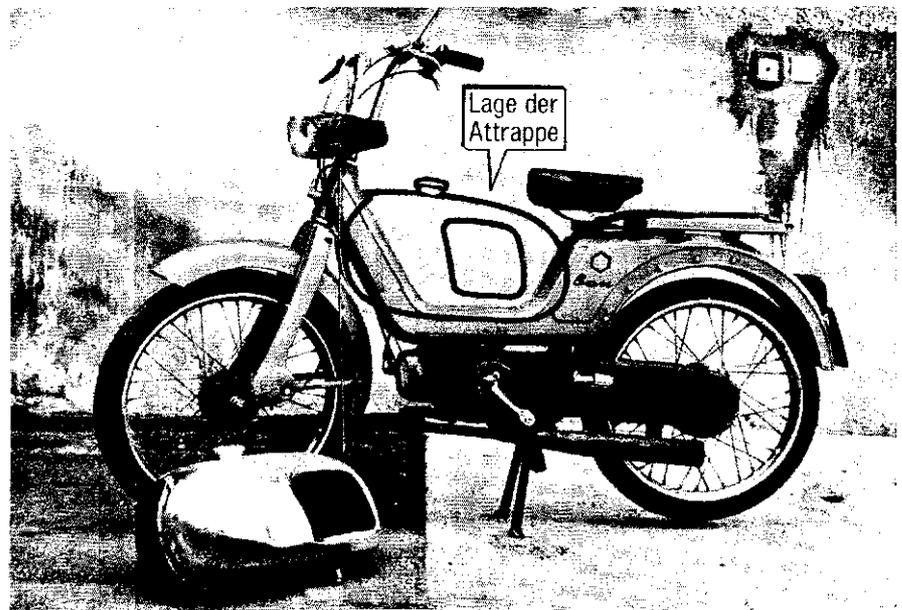
Kuno Hofmann meinte, denn er war an ein Buch über „Schwarze Magie“ geraten, er könne eine Tote zum Leben erwecken, indem er ihr Blut mit seinem mischte. Er ist kein „Vampir“ gewesen. Er wollte eine Frau gewinnen.

Der Hamburger Psychiater Dr. Roessler, der Kuno Hofmann für schuldig hält, meinte in Nürnberg, Kuno Hofmanns Meinung sei halt ein Aberglaube, doch ein Aberglaube sei nicht mit einem Wahn gleichzusetzen... Der Psychiater Dr. Schildmayer nahm wenigstens eine verminderte Schuldfähigkeit an. Und die Anklage sprach höchst engagiert von der be-

Was die Gehörlosigkeit angehe, so habe Kuno Hofmann diesen Mangel „durch Lebenserfahrung hinreichend ausgeglichen“.

Dem schloß sich das Gericht im wesentlichen an. Nur für den Schuß auf den Friedhofswärter milderte es wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit. Bei der Tötung des Brautpaares sei Kuno Hofmann „Herr der Situation“ gewesen. Es war hartnäckig von der Intelligenz des Kuno Hofmann die Rede. Daß normale Intelligenz eines Gehörlosen Wahn nicht ausschließt (etwa wenn ein Gehörloser intelligent, jedoch durch eine zusätzlich ruinierte Entwicklung mit dieser Intelligenz eher geschlagen als versehen ist), kam nicht zur Sprache.

Verteidiger Schußmann versucht die Revision. Er müßte eigentlich Erfolg haben. Das Gericht hat den § 51 ange-



Mofa des Verurteilten: Ein Beleg für Geltungsbedürfnis, nicht für Kaltblütigkeit

achtlichen Intelligenz des Kuno Hofmann: „Da war ein reger Geist am Werk.“

Immerhin, die Anklage setzte nicht fort, was die Presse begonnen hatte. Sie behauptete nicht, Kuno Hofmann habe „mit dem raffinierten Umbau seines Mofas (nach den Bluttaten nahm er die Tankattrappe immer wieder ab)“ bewiesen, „daß er sehr überlegt und kaltblütig vorging“. Sie sah in der Tankattrappe nicht mehr als Geltungsbedürfnis.

Doch Staatsanwalt Brenneis sprach auch von den „geistigen Kräften“, in deren Vollbesitz sich Kuno Hofmann befand und befindet. Die „Fehlleistung“ des Angeklagten, Tote zum Leben erwecken zu wollen, wirke „narrisch“ — doch es sei etwas anderes, ob man sich an eine Leiche heranmache oder ob man sich zum Töten entschließe. Für die Anklage hat Kuno Hofmann nur Leichen bestehlen wollen.

wand, was die Frage der Schuldfähigkeit angeht, weil dieser 1972 galt. Heute gelten die §§ 20, 21. Die gehen weiter, die handeln von „krankhafter seelischer Störung“, von „schwerer anderer seelischer Abartigkeit“ und nicht, wie der § 51, von „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“.

Krankhaft seelisch gestörte Täter sind weder im Strafvollzug noch in psychiatrischen Kliniken angemessen untergebracht. Es gibt derzeit keine genügend sichere und zugleich menschlich vertretbare Form der Verwahrung für sie. Das sollte den Gerichten nicht länger zugemutet werden. Das stürzt sie in Gewissensnot. Das bringt es mit sich, daß endlich selbst der ärgste Wahn fortdisputiert werden muß. Der „arme Mensch“ ist Kuno Hofmann nicht verweigert worden. Doch das deckt nicht ab, daß man für ihn keine Verwahrungsmöglichkeit hat, die ihm gerecht würde. ◆